

RS Vwgh 2001/8/29 AW 2001/05/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.2001

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

55 Wirtschaftslenkung

58/02 Energierecht

Norm

AusgleichsenergieVerrechnungsstellenG 2000 §3 Abs4;

AusgleichsenergieVerrechnungsstellenG 2000 §4 Abs1 Z2;

EnergieliberalisierungsG 2000 Art9;

VwGG §30 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):AW 2001/05/0025

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Konzession für den Betrieb einer Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Regelzone Ost nach dem Energieliberalisierungsgesetz BGBl. I Nr. 121/2000 - Auf Grund der im Verrechnungsstellengesetz (dieses Gesetz ist als Artikel 9 Teil des Energieliberalisierungsgesetzes) enthaltenen Regelung (siehe § 3 Abs. 4 und § 4 Abs.1 Z. 2 leg. cit.), wonach für einen Regelbereich nur eine Konzession erteilt werden kann, geht der Verwaltungsgerichtshof bei Erledigung der beantragten aufschiebenden Wirkung davon aus, dass trotz zweier getrennter Bescheide von einem einheitlichen Konzessionsverleihungsverfahren auszugehen ist, in dem die vorliegenden Anträge insgesamt zu beurteilen waren, gegeneinander abgewogen werden mussten und insoweit ein umfassendes Gesamtverfahren von der Behörde abzuführen war. Die beiden Konzessionsbewerber bildeten demnach eine "Verwaltungsgemeinschaft"; beiden kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Insbesondere ist daher die Beschwerdeführerin (auch) bezüglich der an die mitbeteiligte Partei erteilten Konzession beschwerdelegitimiert (Hinweis E VwGH 17.4.1985, 82/11/0377, ZVR 1987/72; E VwGH 30.8.1994, 90/10/0129, VwSlg 14103 A/1994; und E VfGH 4.10.1984, G 70/84-10, ÖWZ 1985,23). So gesehen ist die dem Vollzug zugängliche Verleihung der Konzession an die mitbeteiligte Partei von der Beschwerdeführerin anfechtbar, wobei insbes. auch geltend gemacht werden kann, dass die von der belangten Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgaben getroffene Auswahl aus den Konzessionswerbern rechtswidrig ist.

Schlagworte

VollzugBesondere Rechtsgebiete DiversesMangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejaht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:AW2001050024.A02

Im RIS seit

27.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.04.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at